

Mark, das dem Leser eine abwechslungsreiche Mischung von Information und Unterhaltung zugleich vermittelt. Der vom Verf. mit ideologischen Prämissen versehene Stoff wird in drei Hauptteilen entwickelt: Jenseitsvorstellungen vor dem Fegefeuer (27–155); Die Geburt des Fegefeuers im 12. Jahrhundert (157–284); Der Triumph des Fegefeuers (285–434). Hinzu kommen ein Schlußkap. (Die Gründe für das Fegefeuer) und verschiedene Sachanhänge (leider kein Namens- oder Sachregister!). Im Mittelpunkt steht der versuchte Nachweis, daß der Terminus „Fegefeuer“ (purgatorium) aller Wahrscheinlichkeit nach zwischen 1170 und 1180 entstanden ist; dieser zeitliche Ansatz bildet dann gleichsam die Grundlage für die genannte Ideologie, die – zwar sparsam eingestreut – einen wohl ausschließlichen (!) Kausalzusammenhang der Geburt des Fegefeuers mit den profanen und religiösen Gesellschaftsveränderungen (Feudalismus) des frühen Mittelalters postuliert. An diesem Punkt erweist sich die ungenügende theologisch-liturgische Aufarbeitung der Materie durch den Verf., dessen Originalausgabe schon eine entsprechend ausführliche und sachgerechte Kritik erfuhr, auf die hier verwiesen sei (A. H. Bredero, *Le Moyen-Age et le Purgatoire*, in: RHE 78 [1983] 429–452). – Die deutsche Ausgabe, die gegenüber dem Original keine substantiellen Änderungen erfuhr (außer einigen Hinweisen auf deutsche Editionen und Sekundärliteratur), ist im allgemeinen in der Übersetzung zuverlässig. Nur an einigen Stellen waren offensichtlich Unsicherheiten und Versehen des Bearbeiters im Spiel: so S. 146 (St. Remigius/statt Saint Rémi; so auch S. 148, 183, 239); ebd., Anm. 172 (Pseudo-Dionysios/hl. Paulus; statt: Denys/Denis-Saint Paul); S. 189 (De sacramentis/statt: sakramentis); S. 228 (ex negativo/statt: negative); S. 342 (πῦρ καθάρτηριον; item: S. 347 f.); S. 345, Anm. 392 (fehlt das Satzende); S. 398 (Dominikus/statt: Msgr. des hl. Domenikus). – Was bedeutet ferner: ein „rouergatischer“ Mönch (S. 154)? – Zum Schluß äußert Le G. einige Bedenken, daß das Fegefeuer dem entmythologisierenden Rotstift der zeitgenössischen Theologie zum Opfer fallen könne (440): „Ich wünsche mir, daß man nicht so bald sagen kann, das Fegefeuer habe sein Leben gelebt.“ Doch gerade sein eigener Beitrag kann sicher dazu helfen, daß dieser Wunsch in Erfüllung geht.

G. PODSKALSKY S. J.

LIBER ORDINIS SANCTI VICTORIS PARIENSIS. Edd. *Lucas Jocqué* et *Ludovicus Milis* (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis LXI). Turnholti: Brepols 1984. LXXXV/320 S.

Die Forschung zur Abtei Sankt-Viktor in Paris kann erfreut auf zwei neue Editionen von Texten blicken, die Marksteine in der Geschichte der Abtei darstellen. Nach der bisher einzigen vollständigen Edition des Ordo von Sankt-Viktor durch E. Martène im 18. Jh. (LIV) liegt mit dem hier zu besprechenden Band erstmals die kritische Edition des Textes vor. Im Verhältnis zu anderen Consuetudines von Regularkanonikern im 12. Jh. weist Sankt-Viktor eine größere Unabhängigkeit von den Zisterziensern auf bei gleichzeitiger stärkerer Prägung durch Cluny (IX). Die Autorschaft am Liber Ordinis wird im allgemeinen (einer späten Tradition folgend) dem Abt Gilduin zugesprochen; doch unterstreichen die Edd. (X), daß keiner dieser Ordines des 12. Jhs. einem Autor mit Sicherheit zuzuschreiben ist.

Die vorgelegte Edition stützt sich auf 20 bekannte – vollständige oder partielle – Handschriften. Der Liber Ordinis von Sankt-Viktor war ein dynamischer Text; er erlebte eine Reihe von Modifikationen, die die hsliche Tradition widerspiegelt und die eine ursprüngliche Textfassung annehmen lassen. Sie ist für die späten 20er oder die 30er Jahre des 12. Jhs. anzusetzen (XI). Die Edition präsentiert sich in fünf Teilen: Im Vorwort (V–VII) zeichnen die Edd. kurz die Entwicklung der Textstudien zu den Regularkanonikern seit 1970 nach und kündigen weitere Arbeiten zum Thema an. Die eigentliche Einleitung (VIII–LXXXV) umfaßt ein historisches Aperçu zur Abtei Sankt-Viktor, die detaillierte Beschreibung der Hss und frühen Drucke, schließlich die Darlegung der Hss.-Genealogie und technische Erläuterungen zur neuen Edition. Es folgen der kritische, mit zwei Apparaten (Textkritik und Quellen) ausgestattete Text (1–305) und eine Konkordanz (306–307) der Kapiteileteilungen der Hs *H* mit dieser Edition. Zwei Indizes (309–320) beschließen den Band. – Einige Bemerkungen aus der

Lektüre: In der historischen Einleitung (VIII/IX) wären einige chronologische Angaben hilfreich bei Personen wie Wilhelm von Champeaux und Abt Gilduin (z. B. Datum der Bischofswahl des ersteren und der Abtswahl des letzteren), vor allem weil wenig später (XI) solche Daten in anderem Zusammenhang erwähnt werden. S. XVI/XVIII könnte man als Literaturangabe den edierten Katalog von Claude de Grandrue (ebd. 333) erwähnen. S. XX à propos der Signatur „DD 20“ in der Hs *Hist* festzuhalten, daß der Katalog Claudes de Grandrue den Buchstaben „DD“ nur bis zur Ziffer 18 führt (ebd. 149). Hugos von Sankt-Viktor „De institutione novitiorum“ in der Hs *I* (XXII) wird von R. Goy genauso wenig erwähnt wie die „Expositio“ der Augustinusregel derselben Hs. Die Viktoriner-Hss *N, P, Q, R, T* (siehe XXVIII–XLI) sind nicht in den Konkordanzen zum Grandrue-Katalog aufzufinden. Die Konklusionen S. LXXVI/LXXIX überzeugen. Besonders hervorheben kann man dabei die Einsicht in die Dynamik des Textes, die die Textkritik ermöglicht, ein Ergebnis, das auf den ersten Blick banal erscheint. Doch zeigt sich hier – unter Einbeziehung anderer neuerer Textstudien zu Viktorinern (F. Gasparri zu Gottfrieds Autograph des *Microcosmos* [in *Scriptorium*], P. Sicard in der Edition von Hugos *De arca* [noch unveröffentlichte *Mémoire* der EPHE in Paris]) – vielleicht ein allgemeiner Zug der Schule: nämlich die ständige Bearbeitung und Korrektur der literarischen Produktionen. Mit Interesse darf man im hier gegebenen Fall die weitere Studie Jocquês über „die historischen Umstände und den Mechanismus der Textrevisionen“ (LXXVII) am *Liber Ordinis* erwarten. Die Wahl einer Basis-Hs. für die Konstitution des kritischen Textes erscheint unter den gegebenen Umständen als vorteilhaft. Doch stellt sich die Frage, ob man in der selben Logik nicht noch einen Schritt hätte weitergehen können. Denn die Klassifikation und Gewichtung der verschiedenen Lesarten erlaubte den Edd. die Annahme der drei (Hyp-)Archetypen ω, β, γ und in der folgenden Stufe der Hss $\alpha, \delta, \varepsilon$; hätte dieses Ergebnis nicht noch mehr die Gestaltung des textkritischen Apparates bestimmen können? S. 3–14: „Elenchus Capitulorum“ sollte der Deutlichkeit halber im Inhaltsverzeichnis vom „Textus“ unterschieden werden, zumal die Kapitelaufteilungen der im „Elenchus“ nicht erwähnten Hss eigens aufgeführt werden. – Es bleibt dem Text schließlich nur zu wünschen, er möge viele Interessenten finden und eingehend studiert werden.

R. BERNDT S. J.

DIE SUMMA CONFESSORUM DES JOHANNES VON ERFURT. Hrsg. *Norbert Brieskorn* (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft). Teil 1: Einleitung; Teil 2: Liber I; Teil 3: Liber II. Frankfurt/Bern/Cirencester: Lang 1980. XLIII; VI/223 u. 1625 S.

Als Martin Luther 1520 die spektakuläre Bücherverbrennung vor dem Elstertor in Wittenberg in Szene setzte, warf er zusammen mit einigen Bänden Kirchenrecht nicht die hier in Erstedition vorgelegte *Summa confessorum* des Johannes von Erfurt OFM in die Flammen, sondern ein viel berühmteres specimen der gleichen Gattung, nämlich die *Summa Angelica*, die noch im 15. Jh. 23mal wieder abgedruckt worden war. Da der Reformator dabei das Werk des Angelus Carleti († 1495) als „mehr als teuflisch“ bezeichnete, kann man davon ausgehen, daß er über die Summe des Franziskaners, sofern er sie kannte, nicht anders dachte. Um was für eine Literaturgattung handelt es sich? Die *Summa confessorum* des Johannes von Erfurt gehört mit zahlreichen Schwestern zur Gattung der Poenentialsummen (*Summae de poenitentia, de casibus conscientiae*), die seit dem 12. Jh. die sog. Bußbücher ablösten. Beide, Bußbücher und Bußsummen, dokumentieren wichtige Etappen in der Geschichte des Bußsakramentes. Der entscheidende Unterschied zwischen Bußsummen und Bußbüchern besteht darin, daß diese genau festgelegte Strafen für die verschiedenen Sünden enthielten (Tarifbuße) und damit Tat und Buße fest verknüpften, jene dagegen das Bußmaß in die Entscheidungsgewalt des Beichtvaters legten. M. a. W. in den Bußsummen findet der Einzelfall viel stärkere Berücksichtigung. Die Bußsummen wollen dem Beichtvater helfen, ein dem Fall angemessenes Urteil zu sprechen. Dazu aber bedarf er umfassender kanonistisch-legistischer, dogmatischer und moral-theologischer Kenntnisse und deren Aufschlüsselung